

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1721

Genehmigung der geänderten Statuten der "Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung"

1. Ausgangslage

Gemäss Stiftungsurkunde vom 20. August 1943 wurde unter dem Namen "Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung" eine Stiftung mit Sitz in Grenchen errichtet. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss vom 22. April 2020 genehmigte der Stiftungsrat der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung die geänderten Statuten. Mit Schreiben vom 23. April 2020 reichte der Stiftungsrat die geänderten Statuten (beschlossen durch den Stiftungsrat mit Zirkulationsbeschluss vom 22. April 2020) bei der Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO) ein und ersuchte um Genehmigung derselben.

2. Erwägungen

Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS; BGS 212.152) eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Gemäss Artikel 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB).

Der Zweck der Stiftung wurde in Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 20. August 1943 wie folgt festgelegt: "Die Stiftung bezweckt, durch Leistung von Beiträgen, bedürftigen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Bezirksschule von Grenchen den Ferienaufenthalt im Ferienheim Prägels zu ermöglichen."

Die vom Stiftungsrat der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung abgeänderten und genehmigten Statuten beinhalten in Artikel 2 folgende Zweckformulierung: "Die Stiftung bezweckt, den Unterstützungsfonds der Primar- und Oberstufenschulen Grenchen zu alimentieren."

In Artikel 5 der Stiftungsurkunde vom 20. August 1943 ist festgehalten, dass für die Leistungen der Stiftung nur die Zinserträge des Stiftungskapitals verwendet werden dürfen. Die abgeänderten Statuten sehen in Artikel 5 nun vor, dass für die Leistungen der Stiftung das Stiftungsvermögen und dessen Zinserträge verwendet werden.

Für die weiteren Änderungen der Statuten wird auf die Beilagen verwiesen.

Der Stiftungsrat führt zur Begründung im Wesentlichen aus, eine Zweckänderung dränge sich auf, da in den vergangenen Jahren keine Gesuche in der Art des Stiftungszwecks mehr eingegangen seien. Der Stiftungszweck orientiere sich mithin an einem veralteten Bild von Schule und Gesellschaft. Seit Jahren beschränke sich die Tätigkeit der Stiftung daher auf die Verwaltung ihrer finanziellen Mittel. Eigentliche Unterstützungsbeiträge leiste sie seit geraumer Zeit nicht mehr. Zudem habe das Stiftungsvermögen in all den Jahren laufend abgenommen und betrage noch rund 60'000 Franken. Ein weiteres Problem stelle das zurzeit niedrige Zinsniveau dar. Die Stiftungsurkunde sehe derzeit lediglich die blosser Verwendung der Zinserträge vor. Das Kapital selber dürfe nicht angetastet werden. Aufgrund dieser Tatsache sei es unmöglich, dem Stiftungszweck nachzukommen und gleichzeitig die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu gewährleisten. Damit die Stiftung ihre Handlungsfähigkeit wieder zurückerlange, müsse auf das Stiftungsvermögen zugegriffen werden können, auch wenn dies zu einem Vermögensverzehr führe. Nur so könne im Sinne des Stifters sichergestellt werden, dass das gewidmete Vermögen seinem Zweck entsprechend verwendet werden könne.

Weiter führt der Stiftungsrat aus, der Unterstützungsfonds bezwecke die finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülern, Schulklassen und/oder Schüler-Gruppen ausserhalb des Klassenverbandes bei der Durchführung von Schulreisen, Ausflügen, Exkursionen, Lagern oder dergleichen. Die Unterstützung von Klassenreisen und Lagern sei namentlich ein Anliegen, seit das Bundesgericht den maximalen Betrag der Eltern stark limitiert habe. Dadurch sei die Durchführung vieler Projekte nur noch auf freiwilliger Basis möglich beziehungsweise auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen. Indessen könnten auch einzelne Schüler unterstützt werden, soweit sich dies als tunlich und sinnvoll erweise. Namentlich sei hier an Skilager zu denken. Bei der Teilnahme an solchen würden zunehmend hohe Kosten für die Ausrüstung anfallen. Diese Kosten könnten längst nicht von allen Eltern, deren Kinder sich beteiligen wollten, getragen werden.

Der Unterstützungsfonds werde durch die Stadt Grenchen verwaltet. Zuständig sei die Gemeinderatskommission. Gesuchsteller gegenüber der Stiftung sei die Schulleitung, welcher hier eine Doppelrolle zukomme. Dies sei schon in der alten Urkunde enthalten. Das sei nicht problematisch, da im Stiftungsrat weitere unabhängige Personen Einsitz hätten. Überdies würden sämtliche Geldflüsse in der ordentlichen Rechnung der Stadt Grenchen erscheinen.

Eine Abänderung des Zwecks der Stiftung ist nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich. Vorausgesetzt ist objektiv ein Wandel in der Bedeutung und Wirkung des Stiftungszweckes und subjektiv eine Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen. Dies ist der Fall, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck unsinnig, gänzlich überholt, unwirtschaftlich wurde oder sich berechnete Erwartungen nicht erfüllt haben. Die entscheidende Frage lautet, ob sich der Wille des Stifters angesichts der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse noch vernünftig, nach der in der Stiftungsurkunde niedergelegten Art und Weise verwirklichen lässt. Der geänderte Stiftungszweck muss sich am bisherigen möglichst anlehnen und sich auf dasselbe Sachgebiet beziehen, wobei bei einem zu engen bzw. zu eng gewordenen Zweck unter Gesichtspunkten der Verhältnismässigkeit eine Zweckausweitung in Betracht zu ziehen ist. Als Massstab dient, wie der Stifter im Zeitpunkt der Anpassung den Zweck vernünftigerweise umschreiben würde (Harold Grüninger in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1-456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 7 f. zu Art. 85/86 ZGB).

Die beantragten Änderungen der Statuten ermöglicht es der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung wieder operativ tätig zu werden. Aufgrund der fehlenden Gesuche und der fehlenden Erträge war die Stiftung nicht tätig. Ohne ein Rückgriff auf das Stiftungskapital wäre dies aufgrund der fehlenden Kapitalerträge in den nächsten Jahren weiterhin nicht möglich. Der Unterstützungsfonds der Schulverwaltung der Primar- und Oberstufenschule Grenchen macht Schulreisen, Skilager etc. möglich. Kindern, deren Eltern dies nicht zahlen können, können so auch teilnehmen. Mit dem Rückgriff auf das Stiftungskapital und mit Anpassung der Destinatärsbasis kann dem Stifterwillen in der heutigen Zeit wieder nachgelebt werden.

Die Anpassungen liegen im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks und erscheinen aus unabweisbaren Gründen als geboten. Nach dem Gesagten sind die Änderungen der Statuten in der Fassung vom 22. April 2020 zu genehmigen.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Nach § 18 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 Absatz 1 GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt und separat in Rechnung gestellt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 86 ZGB und § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderungen der Statuten in der Fassung vom 22. April 2020 werden genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt und ist von der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung zu bezahlen.
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Für die Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung, vertreten durch Angela Kummer (Präsidentin des Stiftungsrates), c/o Schuldirektion Grenchen, Herr Hubert Bläsi, Schulstrasse 35, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Stiftungsurkunde vom 20. August 1943

Statuten in der Fassung vom 22. April 2020

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO:

Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung, c/o Schuldirektion Grenchen, Herr Hubert Bläsi, Gesamtschulleiter, Schulstrasse 35, 2540 Grenchen (**Einschreiben**, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, mit Rechnung)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original; Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen (1 Ex. der genehmigten Statuten in Kopie)